

Formale Hinweise zum Erstellen einer Druckvorlage

I. Formaler Aufbau

1. Musterdatei

Zur Erstellung Ihrer Druckvorlage **benutzen Sie bitte die im Downloadbereich bereitgestellte Musterdatei, um eine einheitliche Formatierung zu gewährleisten (bitte auch die automatische Gliederung verwenden!).**

In dieser Musterdatei sind die Gliederungsebenen, das Abkürzungsverzeichnis und das Literaturverzeichnis vorgegeben. Die Datei enthält einige Hinweise, die nicht ausgedruckt werden, die Sie aber lesen können, wenn Sie die Absatzmarken einblenden.

Diesen Effekt können Sie ein und ausschalten über: Format/ Zeichen/ ausgeblendet).

2. Gliederung

Zur Aktualisierung des Verzeichnisses mit der rechten Maustaste innerhalb des Verzeichnisses klicken, „Felder aktualisieren“ wählen und Option „gesamtes Verzeichnis aktualisieren“.

Die Aktualisierung funktioniert nur, wenn Sie den Überschriften die entsprechenden Gliederungsebenen zuweisen.

3. Abkürzungsverzeichnis

Auf die Gliederung folgt das Abkürzungsverzeichnis. Es sind die in einer wissenschaftlichen Arbeit allgemein üblichen Abkürzungen zu verwenden und anzugeben.

Aufzuführen sind insbesondere die Abkürzungen von Gesetzen und Zeitschriften.

Die üblichen Abkürzungen und die Erklärungen finden Sie bei Kirchner; Butz., bearb. von Jana Fiala, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2007.

4. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle zur Anfertigung der Arbeit herangezogenen Quellen.

Dieses Verzeichnis sollte alphabetisch nach Verfassern geordnet sein.

Eine Trennung nach der Art der Quellen (z.B. Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Aufsätze) ist nicht erforderlich.

Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen werden im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt.

Nicht genutzte Zeilen mit dem Befehl: Tabelle/Löschen/Zeilen entfernen (entsprechende Zeile[n] vorher markieren!)

Für die Ordnung der Autoren in alphabetischer Reihenfolge den Befehl Tabelle/Sortieren verwenden (Spalte 1)

II. Zitierweise

1. Zitierweise im Literaturverzeichnis

Notwendig sind folgende Angaben:

a. bei Monographien: (ein Verfasser)

Familienname, Vorname, Titel, ggf. Untertitel, Auflage, Ort, Jahr (evtl. Kurztitel, wenn mehrere Arbeiten desselben Verfassers zitiert werden).

Larenz, Karl, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 3. Aufl., München und Berlin 1963 (zit. Larenz, Geschäftsgrundlage)

Zwei oder drei Verfasser:

Kieser, A./Kubicek, H., Organisation, Berlin - New York 1977

Mehr als drei Verfasser:

Reffeé, H. u.a., Irreführende Werbung, Wiesbaden 1976

Bei mehrbändigen Werken ist auch der benutzte Band anzugeben.

Serick, Rolf, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Bd. I, Der einfache Eigentumsvorbehalt, Heidelberg 1963; Bd. II, Die einfache Sicherungsübertragung - Erster Teil, Heidelberg 1965.

Sofern einzelne Bände aufgelegt wurden, ist die Bandzahl vor die Angabe der Auflage zu setzen.

Bei mehr als drei Verlagsorten genügt die Angabe des ersten mit dem Zusatz u. a.

Quellen ohne Angabe des Verlagsortes, des Jahres oder des Verfassers sind zu zitieren

- ohne Ortsangabe = o.O.

- ohne Jahresangabe = o.J.

- ohne Verfasserangabe = o.V.

Fehlt eine Verfasserangabe, kann die Bezeichnung o.V. auch vor den Veröffentlichungstitel gesetzt werden.

b. Dissertationen

Frohn, Peter, Der gutgläubige Erwerb gesetzlicher Pfandrechte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, Diss., Münster 1962

c. Habilitationsschriften

Diederichsen, Uwe, Die Haftung des Warenherstellers, Habil., München 1965

d. Beiträge in Sammelwerken, Nachschlagewerken und Festschriften

Familienname, Vorname des Verfassers, Titel des Sammelwerks oder der Festschrift, Herausgeber, Auflage, Band, Ort, Jahr, Seite bis Seite

Eder, Karl, Rechtspersönlichkeit der GmbH, in: Handbuch der GmbH, herausgeg. von Eder, Berg, Tillmann und Gaul, 7. Aufl., I. Teil, Köln 1969/77, Rn. 178 - 221.

Die Titel von Handwörterbüchern, Handbüchern und Periodika können abgekürzt werden. Die Abkürzung ist dann in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.

e. Aufsätze und sonstige Veröffentlichungen in Zeitschriften

Die Titel der gängigen (juristischen) Fachzeitschriften werden abgekürzt.

Raiser, Thomas, Privatautonome Mitbestimmungsregelungen, BB 1977, 1461 - 1468;
Emmerich, Volker, Anm. zu BGH NJW 1977, 1449, NJW 1977, 2163.

Oft wird nach dem Titel einer Veröffentlichung statt des Kommas ein Punkt gesetzt.

Entscheidend ist, dass eine einmal gewählte Form der Quellenangabe innerhalb der Arbeit beibehalten wird.

f. Kommentare:

Kommentare sind nach Herausgeber, Titel und Bearbeitern zu zitieren. Im Literaturverzeichnis genügen die Angabe des Herausgebers und des Titels sowie der Hinweis, dass in den Fußnoten der jeweilige Bearbeiter genannt wird.

Soergel/Siebert, BGB, Bd. VI, Erbrecht, 10. Aufl., Stuttgart u. a. 1974 – zit.: Soergel/(Bearbeiter).

Zitervorschläge der Verfasser sind zu übernehmen.

Soergel/Manfred Wolf, Vorbem. 4 vor § 2147 BGB; Schilling in Hachenburg, GmbHG, § 35 Anm. 6.

g. Lehrbücher werden im Literaturverzeichnis nach Verfasser, Titel, Auflage, Ort und

Erscheinungsjahr zitiert.

2. Zitierweise in Fußnoten:

In Fußnoten gehören grundsätzlich nur Quellenhinweise.

Das Ende eines Zitats und die entsprechenden Fußnoten sind durch Zahlen zu kennzeichnen. Die Zahl am Ende des Zitats wird hochgestellt und kann eingeklammert werden.

In den Fußnoten sind längere Titel, die wiederholt verwendet werden, nur abgekürzt wiederzugeben.

Bei Verwechslungsmöglichkeiten mit anderen Autoren gleichen Familiennamens ist der Vorname anzugeben.

Der Kurztitel ist durch Auflage und Erscheinungsjahr zu ergänzen, wenn mehrere Auflagen erschienen sind.

Bei mehreren Bänden gleichen Titels ist die Bandzahl zu nennen.

Bei mehreren Verfassern sind alle Familiennamen anzugeben, u.U. auch Herausgeber und Einzelbearbeiter. Auch hier sind Zitiervorschläge in der Regel zu übernehmen.

Beziehen sich Ent- und Anlehnungen auf mehrere aufeinanderfolgende Seiten einer Quelle, so ist eine genaue Angabe der entsprechenden Seitenzahlen erforderlich; das unpräzise „ff“ genügt nicht.

Erman/Hefermehl, § 987 BGB Rn. 2;

Palandt/Putzo, § 433 BGB Rn. 8;

Ehmann, Die Gesamtschuld, S. 168 - 171.

Aufsätze in Zeitschriften werden mit Verfasser und Fundstelle zitiert. Die Titel sind dann nur im Literaturverzeichnis aufzuführen. Bezieht sich ein Bearbeiter auf eine bestimmte Stelle des Aufsatzes, so ist neben der Seite des Beginns des Aufsatzes auch deren genaue Seitenzahl zu nennen.

Hadding, JuS 1977, 738, 740.

Gerichtsentscheidungen, wie Urteile oder Beschlüsse, sind - soweit es sich um Entscheidungen Oberster Bundesgerichte handelt - grundsätzlich nach Band und Seite der sog. amtlichen Sammlung des jeweiligen Gerichts zu zitieren. Auch hier ist jeweils der Beginn der Entscheidung und die genaue Seitenzahl der Belegstelle anzugeben.

BGHZ 40, 272, 277; BAGE 20, 175

Darüber hinaus werden Gerichtsentscheidungen oft auch nur in anderen Sammlungen oder Zeitschriften veröffentlicht und dann danach zitiert.

BGH LM Nr. 10 zu § 987 BGB; BAG AP Nr. 45 zu § 616 BGB; OLG Frankfurt, NJW 1977, 1783.

Verweisungen auf eine andere Stelle der Arbeit oder auf Ausführungen anderer Autoren im Schrifttum, deren Meinung im Text nicht wiedergegeben wird, sind mit „vgl.“ oder

„vergleiche“ kenntlich zu machen.

3. Zitierweise im Text

Sämtliche Ent- und Anlehnungen sind durch Quellenangaben kenntlich zu machen.

Wörtliche Übernahmen sind in Anführungszeichen zu setzen, Änderungen der Formulierung sind in diesem Falle nicht erlaubt. Bei Hervorhebungen ist anzugeben, ob sie bereits im Original vorhanden sind oder vom Verfasser der Arbeit nachträglich vorgenommen wurden.

Die Auslassung eines oder mehrerer Wörter ist durch Punkte anzudeuten.

Sinngemäße Ent- und Anlehnungen haben so zu erfolgen, dass der Umfang der jeweiligen Übernahme eindeutig erkennbar ist. Längere wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zitate aus zweiter Hand sind nur ausnahmsweise zulässig und entsprechend zu kennzeichnen, wenn z. B. die Primärquelle nicht beschaffbar ist.

Unveröffentlichte Urteile, die in einem Kommentar zitiert sind, etwa BGH - IV ZR 183/53 - vom 18. Februar 1954, zit. nach BGB - RGRK - Johannsen, § 988 Anm. 3.